



Merseburgische Blätter.

Herausgegeben von Kobitzschens Erben.

Fünfzehnter Jahrgang. Mittwoch den 22. December.

Bekanntmachungen der Königlichen Kreisbehörde.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. verordnen hierdurch, auf den Antrag Unseres Staatsministerii, zur Vorbeugung des, in manchen Gegenden der Provinzen Sachsen, Westphalen und der Rhein-Provinz überhand nehmenden Holzdiebstahls, und bis zur künftigen Publikation einer allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung, wie folgt:

§. 1. Wer Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz in eine Stadt oder ein Dorf einbringt oder sonst verfährt, muß mit einer schriftlichen glaubhaften Bescheinigung der Polizeibehörde seines Wohnorts oder des Eigenthümers oder Aufsehers desjenigen Waldes, aus welchem, seiner Angabe nach, das Holz gebracht wird, versehen seyn, und solche auf Erfordern den Forstbeamten, Gensd'armen, Polizei- und Steuerbeamten vorzeigen, widrigenfalls das Holz in Beschlag genommen und confiscirt werden soll.

§. 2. Auch Holzberechtigte müssen, bei Vermeidung gleicher Folgen (§. 1.), wenn sie das von ihnen aus der verpflichteten Forst geholte Holz wegschaffen, mit einer Bescheinigung ihres Holzungsrechts versehen seyn, in welcher die Holz-Sortimente, worauf die Berechtigung lautet, und die Lage, an welcher die Berechtigung, und die Transportmittel, mit welchen sie ausgeübt werden darf, ausgedrückt seyn müssen. Befindet sich unter dem Holze noch anderes Holz, als worauf die Bescheinigung lautet, oder transportiren sie solches an anderen als den zur Ausübung bestimmten Tagen, oder mit größeren als den bestimmten Transportmitteln, ohne den rechtmäßigen Erwerb dieses Holzes besonders auf die §. 1. bemerkte Art nachweisen zu können, so ist dasselbe gleichergehalt der Confiscation unterworfen.

§. 3. Wird bei der näheren polizeilichen Untersuchung ermittelt, daß das in Beschlag genommene Holz gestohlen worden ist, so tritt noch außer der Confiscation gegen den Angehaltenen gerichtliche Untersuchung und, nach Bewandniß der Umstände, entweder die gesetzliche Strafe des Holzdiebstahls, mindestens aber eine dem Taxwerthe des confiscirten Holzes gleichkommende Geldbuße oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

§. 4. Diese Verordnung soll nicht im ganzen Bereich der Provinzen Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz, sondern nur in denjenigen Gegenden und Kreisen derselben in Kraft treten, wo der Holzdiebstahl überhand genommen hat.

Wir ermächtigen Unser Staatsministerium, diese Verordnung überall da in Anwendung bringen zu lassen, wo die Ueberhandnahme des Holzdiebstahls das Bedürfniß der dagegen erlassenen Bestimmungen zum Schutz der Waldungen hervorruft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Berlin, den 30. Juni 1839.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Da in einem großen Theile unseres Bezirks der Holzdiebstahl sehr überhand genommen hat, so sind wir von dem Königl. Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen Herrn Flottwell Excellenz ermächtigt worden, die vorabgedruckte Verordnung in Anwendung zu bringen. Wir bestimmen daher nun hierdurch Folgendes.

I. Wer in dem Liebenwerdaer Kreise, in dem Theile des Torgauer Kreises, welcher auf dem linken Ufer der Elbe liegt, in dem Delitzscher Kreise, in dem Bitterfelder Kreise mit Ausschluß der im Anhalt-Dessauischen liegenden Enclaven, Möst, Niesen, Schierau und Priorau Brennholz oder unverarbeitetes Bau- und Nutzholz in eine Stadt oder ein Dorf einbringt oder sonst verfährt, muß mit einem Legitimations-Scheine versehen seyn.

II. Diejenigen, welche

- 1) in dem Wittenberger Kreise;
- 2) in dem Querfurter Kreise;
- 3) in dem Eckartsbergaer Kreise;
- 4) in dem Zeitzer Kreise;
- 5) in dem Merseburger Kreise;
- 6) in dem Stadtkreis Halle;
- 7) in dem Mansfelder Gebirgskreise;
- 8) in dem Saalkreise mit Ausnahme der Enclave Pöbnitz an der Linde;
- 9) im Naumburger Kreise mit Ausnahme der Enclaven Abt-Pöbnitz und Molschwig;
- 10) im Sangerhäuser Kreise mit Ausnahme der beiden Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rosla und der beiden Aemter Kelbra und Heringen;
- 11) in dem Theile des Torgauer Kreises, welcher auf dem rechten Ufer der Elbe liegt, und
- 12) in nachfolgenden Ortschaften des Mansfelder Seekreises:
 - a) Eisleben, b) Erdeborn, c) Helfta, d) Wimmelburg, e) Wolferode, f) Bischoferode, g) Hornburg, h) Holzzelle,

Brennholz oder unverarbeitetes Nutzholz in Traglasten, auf Karren, Handschlitten und auf kleinen nicht mit Zugvieh bespannten Wagen transportiren, müssen mit einem Legitimations-Scheine versehen seyn.

III. Der Transport des Holzes auf mit Zugvieh bespannten Wagen und Schlitten wird in den sub II. aufgeführten Districten für jetzt keiner Controlle unterworfen.

IV. In dem Weissenfelder und Herzberger Kreise, so wie in dem sub II. mit genannten Enclaven bleibt für jetzt der Holztransport ganz frei.

V. Denjenigen, welche auf Grund eines besondern Rechts oder vergünstigungsweise oder gegen Entrichtung eines Einmiethegeldes oder sonstigen Aequivalents unbestimmte Holzungen ausüben, dient in den sub I. und II. bezeichneten Controllbezirken, wenn sie das von ihnen aus der verpflichteten Forst geholte Holz wegschaffen, die von dem Forsteigenthümer resp. dessen Beamten oder Aufseher ausgestellte Bescheinigung über ihre Holzungsbesugniß, in welcher die Holzsortimente, worauf die Holzungsbesugniß lautet, die Lage, an welchen dieselbe und die Transportmittel, mit welchen sie ausgeübt werden darf, ausgedrückt seyn müssen, als Legitimations-Schein. In allen übrigen Fällen sollen die Legitimations-Scheine nach dem nachstehend abgedruckten Formulare ausgestellt werden.

Ein solcher Legitimations-Schein muß also die Quantität und Qualität des Holzes, welches auf Grund des Zettels transportirt werden darf, die Dauer, für welche ein solcher Zettel gültig seyn soll, den Ort, wohin das Holz transportirt werden soll, den Ausstellungsort, den Tag der Ausstellung und die Unterschrift und Siegel des Ausstellers enthalten. Werden zu diesen Legitimations-Scheinen gedruckte Formulare benutzt, welches in der Regel geschehen soll, so sind die Zahlen darin jedenfalls mit Buchstaben zu schreiben.

VI. Diese (nach §. 1. der Verordnung vom 30. Juni 1839) vorgeschriebenen Legitimations-Scheine werden ausgestellt:

- 1) für diejenigen Hölzer, welche aus den Königl. Forsten abgefahren werden, von den Königl. Oberförstern und müssen diese Zettel namentlich mit dem Dienst-

Siegel des Oberförsters versehen seyn. Sie werden in Empfang genommen bei der Ueberweisung des Holzes durch den betreffenden Förster;

- 2) für diejenigen Hölzer, welche aus Privatforsten abgeholt werden, von dem Eigenthümer oder dessen Forstauffsehern;
- 3) für solche Hölzer, welche aus städtischen und Communal-Forsten transportirt werden, entweder von den betreffenden Magisträten und Ortsbehörden, oder wenn diese angestellte Förster haben, von diesen. Solche von den Stadt- oder Ortsbehörden, oder deren Förster ausgestellte Zettel müssen mit dem Ortsiegel versehen seyn;
- 4) für solche Hölzer, welche aus den Städten, Ortschaften oder von Holzablagen verfahren werden, von den Ortspolizeibehörden, und müssen diese sie mit dem Ortsiegel versehen.

VII. Die Ausstellung der Legitimations-Scheine muß kostenfrei erfolgen.

VIII. Die Legitimations-Scheine müssen in denjenigen Landestheilen, in welchen nach Nr. I. und II. das Gesetz vom 30. Juni 1839 zur Anwendung kommen soll, auf Erfordern den Forstbeamten, Gensd'armen, Polizei- und Steuerbeamten vorgezeigt werden.

IX. Wenn Jemand in den oben sub I. und II. als der Holz-Controle unterworfen aufgeführten Landestheilen und Ortschaften bei der eben dort näher bezeichneten Holztransportweise mit dem vorgeschriebenen Legitimations-Scheine nicht versehen ist, und diesen auf Erfordern den Forstbeamten, Gensd'armen, Polizei- und Steuerbeamten nicht vorzeigen kann, so wird das Holz in Beschlag genommen und confiscirt, und wird bei der näheren polizeilichen Untersuchung ermittelt, daß das in Beschlag genommene Holz gestohlen worden ist, so tritt noch außer der Confiscation gegen den Angehaltenen gerichtliche Untersuchung und nach Bewandniß der Umstände entweder die gesetzliche Strafe des Holzdiebstahls, mindestens aber eine dem Larwerth der confiscirten Hölzer gleichkommende Geldbuße oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe ein.

X. Die Polizeigerichtsbehörde hat das Confiscations-Verfahren einzuleiten, und ergeben sich dabei Gründe zu der Vermuthung, daß das in Beschlag genommene Holz gestohlen sey, so muß die Angelegenheit zur weiteren gerichtlichen Untersuchung abgegeben werden.

XI. Diese Verordnung soll vom 1. Januar 1842 an zur Anwendung gebracht werden. Merseburg, den 19. November 1841.

Königlich Preussische Regierung.

H o l z - A t t e s t.

Vorzeiger dieses (Stand, Namen und Wohnort) kann (Quantität und Qualität des Holzes) aus (Name des Orts des Waldes) gegen Vorzeigung dieses Attestes, welches vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, auf (Tage und Wochen) gültig ist, nach (Ort der Bestimmung) bringen. den 18.

Indem ich vorstehende Verordnung hierdurch noch besonders zur Kenntniß der hiesigen Kreiseingesessenen bringe, fördere ich die Wohlwollenden Magistrate und Ortsrichter gleichzeitig auf, auf angemessene Weise für deren Weiterverbreitung und allgemeine Bekanntwerdung in ihren resp. Communen zu sorgen.

Dabei bemerke ich noch

- 1) daß zu den Legitimations-Scheinen, welche nach §. 1. des vorstehenden Gesetzes vom 30. Juni 1839 und nach Abschnitt I. und II. der Regierungs-Verordnung vom 19. November d. J. vom nächsten Jahre ab bei dem Transport desjenigen Holzes geführt werden müssen, für welches nicht die Bescheinigung über die Holzberechtigung als Legitimation dient (§. 2. des Gesetzes und Abschnitt V. der allegirten Bekanntmachung), die erforderlichen gedruckten Formulare bei den Königlichen Kreisämtern und Rentämtern gegen Erstattung der Druckkosten erlangt werden können;
- 2) daß die Ausstellung dieser Legitimations-Scheine nach Abschnitt VII. der vorstehenden Bekanntmachung von den Ortspolizeibehörden und allen denjenigen, welche nach Abschnitt VI. damit beauftragt sind, kostenfrei erfolgen muß.

Indem ich die Wohlblöblichen Magistrate und Dorfrichter hierauf besonders aufmerksam mache und dieselben veranlasse, dieser Bestimmung unter allen Umständen pünktlichste Folge zu leisten, bemerke ich noch, daß die Privat-Forstbesitzer im hiesigen Kreise, die bei der angeordneten Controllmaßregel besonders interessirt sind, und von denen die höhern Behörden wohl erwarten müssen, daß sie auch das ihrige dazu beitragen werden, um das Lösen der Legitimationscheine für das Publikum so wenig lästig als möglich zu machen, ein gleiches thun und die gedachten Legitimationscheine unentgeltlich ausstellen oder durch ihre Privatförster, Holzaufseher oder wen sie sonst damit beauftragen mögen, ausstellen lassen und zu dem Ende die letzteren mit der erforderlichen Anweisung versehen werden.

Die Königl. Forstbeamten sind in dieser Hinsicht von der Königl. Hochblöblichen Regierung bereits unmittelbar mit Instruction versehen worden. Zu den Bescheinigungen, welche die Holzberechtigten nach §. 2. des Gesetzes vom 30. Juni 1839 und nach Abschnitt V. der vorstehenden Bekanntmachung vom 19. v. M. haben müssen, sind Formulare nicht gedruckt worden. Es können sich hierzu die resp. Privat-Forstbesitzer geschriebener Zettel in der vorschriftsmäßigen Form bedienen, doch wird ihnen ganz besonders empfohlen, sich dergleichen Zettel selbst drucken zu lassen.

Merseburg, den 18. December 1841.

Der Königl. Landrath Graf v. Keller.

Die Einreichung der Impflisten für das laufende Jahr, Seitens der Herren Aerzte bis zum 10. f. M. wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Merseburg, den 12. December 1841.

Der Königl. Landrath Graf v. Keller.

Am 1. Weihnachtsfeiertage predigen in der Schloß- u. Domkirche: Vorm. Hr. Consist. Rath D. Haasenritter; Nachm. Hr. Diac. Langer. Stadtkirche: Vorm. Hr. Senior Heydenreich; Nachm. Hr. Diac. Schellbach.

Neumarktkirche: Hr. Pastor Eylau. Altenburger Kirche: Hr. Pastor Wallenburg.

Am 2. Weihnachtsfeiertage predigen in der Schloß- u. Domkirche: Vorm. Hr. Diac. Langer; Nachmitt. Hr. Cand. Schinke.

Stadtkirche: Vorm. Hr. Diaconus Schellbach; Nachm. Hr. Cand. Ulrich.

Neumarktkirche: Hr. Pastor Wolf. Altenburger Kirche: Hr. Pastor Wallenburg.

Kirchennachr. voriger Woche: (Merseburg.) Dom. Vacat.

Stadt. Geboren: dem Handarbeiter Reiche ein Sohn; dem Handarbeiter Brodte eine Tochter; dem Maurergesellen Miethe eine Tochter (todtgeb.); dem Mehlhändler Kindmann ein Sohn. — Getrauet: der Tischlergesell Koch mit M. R. Richter von hier. — Gestorben: der jüngste Sohn des Uhrmacher Seydel, im 1sten Jahre, an Krämpfen.

Neumarkt. Geboren: dem Schönfärber Häußer ein Sohn.

Altenburg. Geboren: dem Secret. Assistenten bei der Königl. Regierung Rostock ein Sohn; dem Fuhrmann Mäcke ein Sohn; dem Handarbeiter Löhnz eine Tochter; dem Botenmeister bei dem Königl. Land- und Stadtgericht Rublac ein Sohn; einer ledigen Person eine Tochter. — Gestorben: der zweite Sohn des Hülfskanzelisten bei dem Königl. Land- und Stadtgericht Schinke, 14 Jahr 4 Mon. alt, am Nervenfieber.

Marktpreise der letzten Woche.

	Thlr.	sg.	pf.	bis	Thlr.	sg.	pf.		Thlr.	sg.	pf.	bis	Thlr.	sg.	pf.
Weizen ...	2	2	6	bis	2	12	6	Gerste	—	22	6	bis	—	25	—
Roggen ...	1	2	6	bis	1	7	6	Hafer	—	12	6	bis	—	15	—

Bekanntmachungen.

(1150) Verkauf eines Garten- und Feldgrundstücks. Die hiesige Kommune beabsichtigt

- den unmittelbar am hiesigen Sirtithore, rechts des Ausgangs unterhalb der dortigen Brücke, belegenen Garten,
- die sogenannte alte Baumschule, ein Stück urbar gemachtes Land von 13 $\frac{1}{2}$ Quadrat-Ruthen unfern des Brunnens des Scharreschen Kaffeehauses,

mit Vorbehalt des Zuschlages zum öffentlichen Verkauf zu stellen.

Termin zur Abgabe der Gebote darauf ist

Donnerstag den 23. December d. J., Vormittags 11 Uhr,

vor uns anberaumt und können die Taxe und die Bedingungen des Verkaufs schon vor diesem Termine in unserm Secretariate eingesehen werden.

Merseburg, den 1. November 1841.

D e r M a g i s t r a t.

(1294) Bekanntmachung. Mit Bezugnahme auf die im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt der Königl. Regierung vom Jahre 1825. Seite 641. enthaltene Nachricht, machen wir hierdurch bekannt, daß den nachstehenden Personen der Neujahrs-Umgang gestattet ist:

- 1) in der Stadt, auf dem Dome und in den Vorstädten zugleich:
dem Stadtmusikus, dem Stadthärmer, den Flurschützen jedoch nur bei den Feldbesitzern;
- 2) in der Stadt allein:
dem Stadtküster, dem Sirtilauter, den Nachtwächtern und zwar nur den Stundenrufern, jedem in seinem angewiesenen Bezirke;
- 3) auf dem Dome allein:
den beiden Domküstern, den Dompulsanten und zwar Einem für Alle, dem Kalcanten, dem Dom-Capitulsdiener, dem Dom-Capitulsboten, dem Dom-Nachtwächter;
- 4) in der Vorstadt Altenburg allein:
dem Kantor, dem Kalcanten, den Nachtwächtern, jedem in dem angewiesenen Bezirke;
- 5) in der Vorstadt Neumarkt allein:
dem Kantor, dem Nachtwächter.

Dagegen fallen, theils in Folge höherer Bestimmungen, theils in Gemäßheit sonstiger Einrichtungen, aus dem frühern Verzeichnisse folgende aus:

die Chorschüler, der Briefträger, der Rathsdienier, die Gesellen und Lehrlinge des Schornsteinfegers.

Berechtigt, Neujahrs-Geschenke einzufordern, sind niemals gewesen:

diejenigen Nachtwächter, welche Halbestundenrufer genannt werden, und die Lampenpuzer.

Sollten sich diese oder andere Unbefugte unterfangen, Neujahrs-Umgänge zu halten, so werden sie resp. mit Dienst-Entsetzung bestraft oder mit der Strafe der gemeinen Bettelei ohne Rücksicht belegt werden.

Das Publikum wird ersucht, uns von jedem Falle einer unerlaubten Einsammlung von Neujahr-Geschenken Anzeige zu erstatten.

Merseburg, den 18. December 1841.

D e r M a g i s t r a t.

(1295) Bekanntmachung. Diejenigen Gast- und Schenkwirthe und Konditoren, deren polizeiliche Erlaubnißscheine auf das bald zu Ende gehende Kalender-Jahr beschränkt sind und welche beabsichtigen, ihre Gewerbe auch im künftigen Jahre fortzusetzen, werden hierdurch veranlaßt, die dazu nöthige Verlängerung ihrer Erlaubnißscheine rechtzeitig, nämlich noch im Laufe des gegenwärtigen Monats bei uns nachzusuchen. Wer dieß unterläßt und im künftigen Jahre Eins der genannten Gewerbe dennoch fortbetreibt, wird mit der gesetzlichen Strafe von 5—50 Thalern unnachsichtlich belegt werden.

Merseburg, den 20. December 1841.

D e r M a g i s t r a t.

(1279) Getreide-Verkauf. Aus der Zinsgetreide-Erschüttung des laufenden Jahres liegen circa zum Verkauf bereit

- 1) auf dem Rentamtsboden zu Merseburg
700 Schfl. Weizen, 650 Schfl. Gerste, 1300 Schfl. Hafer;
- 2) auf dem Rentamtsboden zu Lützen
112 Schfl. Weizen, 300 Schfl. Roggen, 650 Schfl. Hafer und $\frac{1}{2}$ Schfl. Erbsen.

Hierzu wird

Montags den 27. December d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der hiesigen Rentamts-Expedition ein Versteigerungs-Termin abgehalten, wobei zugleich die diesfälligen Bedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Merseburg, den 13. December 1841.

Königliches Rentamt.

(1278) **Holz-Auction.** In dem zwischen Gundorf und Böhlitz gelegenen sog. Gundorfer Gemeinde-Holze soll

Mittwoch den 29. December 1841,

Morgens 9 Uhr, eine bedeutende Anzahl großer Bau-Eichen, desgleichen gutes Stellmacherholz, Rüstern, Laugeichen, Aspen, Erlen u. s. w. auf dem Stamme meistbietend verkauft werden.

Leipzig, den 17. December 1841.

Carl Zeine, Bacc. jur.

(1293) **Eisen-Verkauf.** Die Leisfringsche Eisen-Handlung am Gotthardts-thore empfing einen großen Transport Circular-, Oval- und Rundöfen, die sogenannten Füll- und Sparfeuerungsöfen mit und ohne Aufsätze zc., desgleichen Koch- und Bratöfen in allen Größen, Kochplatten, mit und ohne Falz, sehr schwache sogenannte Falzplatten in 1 bis 6 Stücken und verschiedenen Dimensionen, Roste zu allen Größen, Wasserpflanzen und Ofenblasen, Mörser, das so sehr beliebte emaillirte Koch- und Bratgeschirr, Reiseisen, Eisenbleche, Pferde-Krippen, so wie auch geschmiedete und gegossene Pferde-Kaufen zc. und empfiehlt diese Gegenstände einem hochzuverehrenden Publikum zu möglichst billigen Preisen. Merseburg, den 18. December 1841. A. Leisfring.

(1283) **Verkauf.** 2 Stück neue Getreide-Maschinen mit eisernen Rädern, die eine mit 6 und die andere mit 3 Stück Drahtsieben, stehen wegen Mangel an Raum billig zu verkaufen; wo? sagt der Zimmergeselle Zindel, wohnhaft im Brühl.

Merseburg, den 21. December 1841.

(1281) **Verkauf.** Ein großer starker Schmalkalder Schmiede-Blasebalg steht zu verkaufen beim Schmiedemstr. König in Merseburg.

(1284) **Verkauf.** Mehrere Duzend Kanarienhähne von gutem Nachtigallenschlage, so wie gute Kanarienneibchen sind sofort bei Unterzeichnetem billig zu verkaufen.

Merseburg, den 15. December 1841.

Sinze, Korbmachermstr.,

wohnhaft im ehemal. alten Lazareth, Sirtigasse Nr. 584.

(1298) **Anzeige.** Heute empfing eine Jagd ganz frischer Hasen

Merseburg, den 20. December 1841.

B. Feldrapp an der Delgrube.

(1287) **Logis-Vermiethung.** In meinem Hause am Markte ist ein Logis an eine stille Familie oder einzeln Herrn von Ostern k. S. ab zu vermieten.

Merseburg, den 15. December 1841. A. J. Weisen.

(1286) **Logis-Vermiethung.** Eine Stube, Küche und 2 Kammern nebst Holz- und Torraum ist von jetzt ab oder zu Ostern zu beziehen, Hütergasse Nr. 369.

(1282) **Handlungs-Anzeige.** Aus der Rauch- und Schnupftabakfabrik

von George Prätorius in Berlin

empfing ich mehrere Sorten Rauch- und Schnupftabake in Commission, bin hierdurch in den Stand gesetzt, dieselben zu Fabrikpreisen zu verkaufen und bei Entnahme größerer Quantitäten einen angemessenen Rabatt zu geben.

Die anerkannte Güte der Fabrikate von George Prätorius und deren Preiswürdigkeit lassen mich um so mehr dieselben aufrichtig empfehlen. Ferdinand Scharre.

Große Rosinen à Pfund 2½ Sgr. empfiehlt

Ferdinand Scharre, Neumarkt Nr. 858.

(1297) Handlungs-Anzeige. Ohne mich den wöchentlichen Marktschreiereien hinzugeben, bin ich doch genöthigt, gegen die so häufige Operationen, welche unrichtig gegen den Kaufmann sprechen, auch meine Preise von den jetzt am meist verlangten Artikeln zu veröffentlichen, und verkaufe schöne große Smirn. Rosinen nicht $3\frac{1}{2}$ Sgr., sondern
 bloß 3 Sgr. pro Pfund.

Neue Corinten, neue Mandeln, neuen Citronat und Citronen im Verhältniß ebenfalls auch billig, so wie Mittel-Rasnad bis $5\frac{1}{2}$ Sgr., Melis 5, $4\frac{1}{2}$ und $4\frac{1}{2}$ Sgr. pro Pfund in Broden.

Merseburg, den 20. December 1841. Wilh. Wellendorff.

(1296)

Neue Seringe

von ganz delikatem Geschmack offerire bei $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Tonnen mit à $11\frac{1}{2}$ Thlr., in Schocken und im Einzelnen verhältnißmäßig eben so billig.

Otto Pockolt, Markt und Altenburg.

Aechten alten Jam. Rum, das Quart von 20 Sgr. bis zu 1 Thlr., geringere Sorten von 8 Sgr. bis zu 15 Sgr., Punsch- und Grog-Syrup, feinste Vanille- und Gewürz-Chocolade eigener Fabrik, empfehle ich als gut und sehr preiswürdig.

Otto Pockolt.

Wachslichte und Wachstock in allen Gattungen, beste Stearinlichte, das Pack mit 10 Sgr., Münchner Sparlichte à Pfund 6 Sgr. 3 Pf. empfiehlt

Otto Pockolt.

(1290) Empfehlung. Schöne große Breden frisch und billig empfiehlt

L. A. Weddy.

Pres-Hefe erhielt gestern frisch und werden Verbrauchsanweisungen sehr gern dazu überlassen; diese Hefe bedarf keiner weitem Anpreisung, da die Herren Bäcker selbige zur größten Zufriedenheit verwenden.

Merseburg, den 20. December 1841.

L. A. Weddy.

(1253) Weihnachts-Anzeige. Spielwaaren in bestimmt guter Auswahl, größtentheils eignen Fabrikats, und unter den fremden Sachen feinen Nürnberger weißen Lebkuchen auf Oblaten und braunen Gemandelten findet man billigst bei

Merseburg, den 14. December 1841.

August Götzinger.

(1268)

Louis Naumann

in Merseburg am Dom No. 270.,

empfehlen zu dem bevorstehenden Weihnachtsfeste sein reich assortirtes Lager von feinen Bijouterien, allen Arten der feinsten Parfümerien und Toilettenseifen, so wie auch echtem Eau de Cologne von Jean Maria Farina.

Regenschirme

in Seide und Baumwolle, die letzteren den seidenen ganz ähnlich bei

Louis Naumann.

Feine Cravatten Schlipse und Jaromirs in verschiedenen Gattungen, so wie auch Chemisets, Halskragen und Manschetten bei

Louis Naumann.

Feine Glacé-Handschuhe für Damen, Herren und Kinder, vergl. in Wildleder, Seide und Baumwolle, so wie auch Handschuhhalter, Strumpfhalter und Beinleiderträger von Gummi bei

Louis Naumann.

Reisemützen, Negligekäpfe, Geldbörsen, Tabaksbeutel und Uhrschnuren bei

Louis Naumann.

Kopf-, Kleider-, Zahn- und Nagelbürsten englischer und französischer Fabrik, Taschenbürsten mit Spiegel und Kamm, alle Arten Kämmen in Horn, Elfenbein und Schildkrot, Rasirspiegel, Rasirmesser, Nagelschneeren, Nagelfeilen und Stahlfedern, Briestaschen, Notizbücher, Cigarren-Etui's, so wie noch viele andere schöne Gegenstände, welche sich zu Weihnachtsgeschenken eignen.

Ich werde bemüht seyn, bei reeller und prompter Bedienung die billigsten Preise zu stellen.

Louis Naumann.

(1285) **Seidene und baumwollene Regenschirme,**

elegant, accurat und dauerhaft von mir selbst gefertigt, verkaufe ich im Einzelnen gewiß billigt und zwar letztere von 1 Thlr. an; desgl. Kinderschirme, als zu Weihnachtsgeschenken sich eignend; so wie ich altmodische zu neumodischen umarbeite, gebrauchte mit Seide oder Baumwollenzeug neu beziehe und alle Schirmreparaturen stets solid, accurat, dauerhaft, billigt und in 1 bis 2 Tagen mache.

A. Ledig, Schirmfabrikant,

wohnhaft am innern Neumarktsthore in der alten Ressource Nr. 308.

(1291) Empfehlung. Zum bevorstehenden Weihnachtsfeste empfehle ich wieder eine Auswahl Mütze von allen Größen, so wie auch die jetzt sehr modernen Stolas und Vellerinen nach dem neuesten Kragenschnitt.

K. Kundius, Döberbergstraße.

(1289) Bekanntmachung. Amerikanische Gummischuhe erhielt ich wieder in großer Auswahl und da Herr Schuhmachermeister J. G. Hohmuth das Besohlen derselben auf das Vollkommenste inne hat, so kann man dadurch mit Recht die Haltbarkeit dergleichen Ueberschuhe ohne Ende nennen.

Merseburg, den 20. December 1841.

L. A. Weddy.

In Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Weddy empfehle ich mich nicht nur zum Besohlen von alten und neuen Gummischuhen, sondern fertige auch selbst derartige neue an, und wird jede geehrte Bestellung möglichst schon an dem Tage derselben ausgeführt.

Merseburg, den 20. December 1841.

J. G. Hohmuth am Markt Nr. 24.

(1299) Auszuleihen. 6000 Thlr. am liebsten im Ganzen, jedoch kann es auch in kleinern Posten gegeben werden, 4000 Thlr. 2mal, 2000 Thlr., 1400 Thlr. 3mal, 1000 Thlr. 3mal, 800 Thlr., 500 Thlr., 300 Thlr. sind sofort auszuleihen gegen 4 Procent Zinsen auf ländliche Grundstücke. Näheres darüber ertheilt das Commissions-Büreau von Merseburg, Neumarkt Nr. 921.

S. A. Köder.

(1288) Einladung. Sonntag den 26. December, als den 2. Weihnachtsfeiertag findet im Saale des Bürgergartens Tanzmusik statt. Anfang 6 Uhr.

Merseburg, den 18. December 1841.

S. Sobbe.

(1292) Concert-Anzeige. Sonnabend den 25. und Sonntag den 26. December, als den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag, findet im Saale des Bürgergartens Concert statt. Den ersten Feiertag wird zur Aufführung kommen: großer Zapfenstreich der Engländer; am zweiten Feiertag: musikalischer Telegraph, großes Potpourri von Strauß.

Merseburg, den 20. December 1841.

J. S. Brann.

(1280) Dank. Allen denen, welche unsern theuern Gatten und Vater, den Königlich-Regierungs-Botenmeister Yorke, zu seiner Ruhestätte begleiteten, namentlich aber dem Herrn Diaconus Kanger, welcher uns in unserer neuen schweren Prüfung so theilnehmend und tröstend zur Seite stand, sagen wir hiermit unsern herzlichsten Dank.

Merseburg, den 14. December 1841.

Die Hinterbliebenen.